

686 - BAUSTELLEN

Die Versicherung gilt für **s ä m t l i c h e** Bauhütten, Räume in Rohbauten und Räume in sonstigen Bau- (auch Umbau-)stellen, in denen die versicherten Sachen aufbewahrt werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über die Anzahl der gleichzeitig benutzten Bauhütten und Räume laufend Aufzeichnungen zu führen.

Die in der Polizza angeführte Anzahl von derartigen Bauhütten und Räumen ist für die Prämienfestsetzung maßgebend. Eine Überschreitung ist umgehend anzuzeigen und mit einer entsprechenden Prämienanpassung verbunden.

Unterbleibt die Anzeige einer derartigen Überschreitung, so gilt in Erweiterung des Art. 11 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) noch folgendes vereinbart.

Befinden sich die versicherten Sachen zum Zeitpunkt eines Schadens in mehr Bauhütten bzw. Räumen von Rohbauten oder sonstigen Baustellen als laut Polizza versichert sind, so wird die Gesamtversicherungssumme auf die tatsächliche Anzahl aufgeteilt. Die so ermittelte Versicherungssumme wird dann der Berechnung der Entschädigung zugrunde gelegt.

Die Eingangstüren in die Versicherungsräumlichkeiten sind mit mindestens einem Stahlbügel-Vorhängeschloss oder einem Tosi- oder Sicherheitseinstemmschloss versperrt zu halten. Erfolgt der Verschluss mit Stahlbügel-Vorhängeschlössern, so ist die Schlosseinhängevorrichtung so anzubringen, dass sie von außen nicht abmontiert werden kann.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte sind zum Zeitwert versichert; Art.9 (2) a) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) findet daher für diese Sachen keine Anwendung.